



Stadt Bremgarten  
5620 Bremgarten

## Sozialhilfe Infos

### Allgemeine Infos

#### Welchen Auftrag hat die Sozialhilfe?

Die Sozialhilfe hat den Auftrag und die Zielsetzung, so rasch wie möglich Ihre soziale und berufliche Integration zu ermöglichen. Massnahmen und Ziele werden gemeinsam mit Ihnen ausgearbeitet.

#### Wann habe ich Anspruch auf Sozialhilfe?

Die Sozialhilfe wirkt immer subsidiär, d.h. sie wird nur gewährt, wenn Sie und Ihre Angehörigen sich nicht selber helfen können oder Hilfe von einer anderen Seite (z.B. Arbeitslosenkasse, Sozialversicherungen, Stipendien etc.) nicht rechtzeitig eintrifft.

#### Gesetzliche Grundlagen

SPG, SPV, ZGB, VRPG

#### Was muss ich unter einem Hausbesuch verstehen?

Jeder Antrag um Sozialhilfe beinhaltet einen Hausbesuch bei Ihnen. Der Besuch wird von den Mitarbeitenden des Kantonalen Sozialdienstes durchgeführt. Dabei geht es um die Abklärung der individuellen Wohnsituation im Zusammenhang mit der Sozialhilfe.

#### Wie sieht die Zusammenarbeit zwischen mir und den Sozialen Diensten aus?

Im Gespräch mit Ihnen wird das gemeinsame Vorgehen geklärt und Ziele vereinbart. Das Ziel ist stets Ihre berufliche und soziale Integration. Sie müssen sich während des Sozialhilfebezugs intensiv um Arbeit bemühen und den Sozialen Diensten eine im Beschluss festgelegte Anzahl qualifizierter Bewerbungen vorlegen. Liegt eine gesundheitliche Einschränkung vor, welche die Arbeit ganz oder teilweise verhindert, ist ein Arztzeugnis einzureichen.

#### Werden Dritte (z.B. Arbeitgeber, Vermieter etc.) über meine Unterstützung informiert?

Nein, ausser mit Ihrem Einverständnis, respektive einer entsprechenden Vollmacht.

#### Was bedeutet Verwandtenunterstützung?

Im Zivilgesetzbuch steht: «Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie (Grosseltern - Eltern - Kinder - Enkel) zu unterstützen, die ohne diese Unterstützung in Not geraten würden.» Wenn Sie mit Sozialhilfe unterstützt werden, wird eine allfällige Verwandtenunterstützung abgeklärt.

### **Was geschieht mit meinem Partner/meiner Partnerin und den anderen Personen im Haushalt?**

Lebt eine unterstützte Person in einem Mehrpersonen-Haushalt, so werden die Kosten für den gesamten Haushalt berechnet und der Anteil der unterstützten Person übernommen. Minderjährige Personen werden dem Budget des Elternteils angerechnet.

Führt zudem eine unterstützte Person den Haushalt für eine oder mehrere Personen, welche nicht unterstützt werden oder betreut sie deren Kinder, so hat sie Anspruch auf eine Entschädigung. Diese Entschädigung kann im Sozialhilfebudget als Einkommen (Haushaltsentschädigung) angerechnet werden. Personen im gefestigten Konkubinat werden, wie verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen behandelt.

### **Wie wird das Geld ausbezahlt?**

Die Sozialhilfe wird in der Regel per 25. des Monats ausbezahlt. Die Auszahlungen erfolgen bargeldlos auf Ihr Bank- oder Postkonto. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden Sie einmal monatlich zu einem Gespräch bei den Sozialen Diensten eingeladen.

### **Wie lange kann ich Sozialhilfe beziehen?**

Die Sozialhilfe ist als eine Überbrückung und Übergangslösung zu verstehen. Das Ziel ist stets Ihre wirtschaftliche Selbständigkeit. Falls Sie aus gesundheitlichen Gründen über längere Zeit keiner Arbeit nachgehen können, ist die Einreichung eines Gesuches an die Invalidenversicherung zu überprüfen.

### **Muss ich Sozialhilfe zurückbezahlen?**

Wer materielle Hilfe bezogen hat, ist während 15 Jahren rückerstattungspflichtig. Wenn sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse verbessert haben, wird eine Rückerstattung detailliert abgeklärt. Als Berechnungsgrundlage dient ein erweitertes und der Lebenssituation angepasstes Budget.

### **Muss ich die Sozialhilfe versteuern?**

Nein. Die Steuererklärung ist aber trotzdem jährlich auszufüllen und einzureichen.

## **Umfang der Sozialhilfe**

### **Wie hoch ist die Sozialhilfe?**

Für die Berechnung des Anspruchs auf Sozialhilfe wird ein individuelles Unterstützungsbudget zusammengestellt. Das Einkommen wird dabei den Kosten für den Lebensunterhalt (Grundbedarf) und den effektiven Ausgaben für Miete und Krankenkasse gegenübergestellt. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt umfasst Ausgabepositionen wie Nahrungsmittel, Bekleidung, Energieverbrauch, Verkehrs- und Telefonauslagen, Zeitungen, Reinigungsmittel. Sozialhilfe darf nicht zweckentfremdet werden. Die nachfolgende Tabelle zeigt die geltenden Richtlinien des Grundbedarfs zur Berechnung des Lebensunterhalts und die Berechnung der Höchstmietzinse ohne Nebenkosten:

Haushaltsgrösse	Grundbedarf	Grundbedarf pro Person	Miete ohne NK
1 Person	1'061	1'061	max. 950
2 Personen	1'624	812	max. 1'200
3 Personen	1'974	658	max. 1'300
4-5 Personen	2'271/2'568	567.75/513.60	max. 1'500
pro weitere Person	plus 216		situationsbedingt

Berechnung für Zimmer und Notunterkünfte	
Möblierte Zimmer mit Küche, Dusche/Bad, WC i.d.R. für Einzelpersonen	Miete inkl. NK: max. CHF 800/Zimmer
Untermietvertrag für Zimmer und weitere Räume	Miete inkl. NK: max. CHF 800/Zimmer/Person
gemeinsamer Mietvertrag, mehrere Bewohner/ Solidarmierer	Miete + NK: - 2 erwachsene Personen (3 Zi.): max. 1'300 + NK (bzw. pro Person 650 + NK) - 3 erwachsene Personen (4 Zi.): max. 1'500 + NK (bzw. pro Person 500 + NK)

### **Wird meine Krankenversicherung übernommen?**

Im Rahmen der Sozialhilfe werden die aktuellen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung über die Prämienverbilligung der Sozialversicherungsanstalt (SVA) übernommen. Dabei gelten die Richtlinien des Kantons Aargau. Grundsätzlich gilt eine Franchise von CHF 300.00. Die Prämien der Zusatzversicherungen werden in der Regel nicht übernommen.

### **Übernimmt die Sozialhilfe Selbstbehalte der Krankenkasse?**

Selbstbehalte aus medizinisch notwendigen Behandlungen werden übernommen. Das Original der Krankenkassenabrechnung sowie die quitierte Arztrechnung sind vorzuweisen.

### **Bin ich gegen Unfall versichert?**

Personen, welche nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen oder nicht von der Arbeitslosenkasse unterstützt werden, sind nicht gegen Unfall versichert. Sie müssen somit die Unfallversicherung bei Ihrer Krankenkasse einschliessen lassen. Diese wird dann im Rahmen der Sozialhilfe übernommen.

### **Übernimmt die Sozialhilfe Zahnarztkosten?**

Vor einer Behandlung durch den Zahnarzt ist ein Kostenvoranschlag nach «Zahnarztтарif MV/UV/IV» zu verlangen, ausser in Notfällen. Dieser Kostenvoranschlag soll über das Behandlungsziel Auskunft geben. Mit dem Kostenvoranschlag kann ein Gesuch um Übernahme der Kosten gestellt werden. Die Sozialen Dienste lassen die Offerte beim Vertrauenszahnarzt prüfen.

### **Übernimmt die Sozialhilfe AHV-Mindestbeiträge?**

Mindestbeiträge an die AHV (Nichterwerbstätigenbeiträge) können im Rahmen der materiellen Hilfe nicht übernommen werden. Mit einem Gesuch an die SVA Aargau können die Mindestbeiträge jedoch erlassen werden und der Kanton übernimmt deren Bezahlung. Nichterwerbstätige Personen können die Anmeldung für Nichterwerbstätige stellen. Das Gesuch ist bei der Gemeindezweigstelle zu stellen.

### **Übernimmt die Sozialhilfe meine Schulden?**

Die Sozialhilfe kann Schulden und offene Rechnungen (z.B. Leasingraten) nicht übernehmen. Es gilt der Grundsatz, dass die Sozialhilfeleistungen für die Gegenwart und die Zukunft, jedoch nicht für die Vergangenheit ausgerichtet werden.

### **Kann ich mein Auto behalten?**

Die Benützung eines Autos muss beruflich oder gesundheitlich begründet werden. In allen anderen Fällen hat die Benützung eines Fahrzeugs eine Kürzung des Sozialhilfebudgets zur Folge.

### **Was geschieht mit meinem Vermögen?**

In Anlehnung an das Subsidiaritätsprinzip kann die Sozialhilfe erst gewährt werden, wenn das gesamte Vermögen bis zu einem Freibetrag von CHF 1'500 bei einer Person bzw. max. CHF 4'500 bei einer Familie aufgebraucht worden ist.

# Rechte und Pflichten

## **Welches sind meine Rechte?**

Wenn Sie die Voraussetzungen für den Bezug von Sozialhilfe erfüllen, haben Sie das Recht auf unentgeltliche Beratung, auf ein willkürfreies und rechtsgleiches Handeln, auf ein faires Verfahren, auf die Wahrung Ihrer Würde sowie auf die Einhaltung von strengen Datenschutzbestimmungen. Sie haben das Recht auf die Einsicht in Ihre Akten, das Recht auf Orientierung, Äusserung und Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung und das Recht auf Prüfung Ihrer Anliegen.

## **Welches sind meine Pflichten?**

Sie haben die Pflicht, über Ihre sozialen und finanziellen Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, sind die Sozialen Dienste berechtigt, unter Mitteilung an Sie, die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte einzuholen. Zudem besteht während des gesamten Integrationsprozesses eine Mitwirkungspflicht.

## **Kann die Sozialhilfe gekürzt oder eingestellt werden?**

Die Gewährung materieller Hilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden (Beispiel: Arbeitssuche, Mietzinskürzung oder Wohnungskündigung bei zu hohem Mietzins, Verwertung der Vermögenswerte wie Auto oder die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationsprogramm etc.). Falls diese Auflagen auch nach Ankündigung der Folgen nicht befolgt werden, können Leistungen erheblich gekürzt werden.

## **Was passiert bei unrechtmässig bezogenen Leistungen?**

Betrug und das unrechtmässige Erwirken von Leistungen beispielsweise im Zusammenhang mit unwahren Angaben, werden angezeigt und strafrechtlich beurteilt.

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind ab deren Auszahlung zu einem Zinssatz von 5% zu verzinsen und zurückzuzahlen. Forderungen auf Rückzahlung unrechtmässig bezogener Leistungen können unter Beachtung der Existenzsicherung auch mit künftigen Leistungen verrechnet werden.

Bezüger und Bezügerinnen ohne Schweizer Bürgerrecht droht bei einer Verurteilung wegen unrechtmässigen Leistungsbezug oder Betrugs zusätzlich ein Landesverweis von 5 bis 15 Jahre.

# Sozialhilfe und Arbeit

## **Erhalte ich Unterstützungsgelder bei Erwerbslosigkeit?**

Falls Sie arbeitslos sind, müssen Sie sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) in Wohnen stellensuchend melden. Ob Sie Anspruch auf Arbeitslosentaggelder haben und wie hoch diese ausfallen, erfahren Sie durch die Arbeitslosenkasse, nachdem Sie die erforderlichen Unterlagen eingereicht haben.

## **Was ist ein Arbeitsintegrations-, resp. Beschäftigungsprogramm?**

Solche Angebote dienen der beruflichen, sozialen und sprachlichen Integration.

### **Was geschieht, wenn ich Sperrtage der Arbeitslosenkasse habe?**

Bei einem Bezug von Arbeitslosengeldern sind Sie verpflichtet, eng mit Ihrem Regionalem Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zusammen zu arbeiten. Eine Kürzung der Arbeitslosentaggelder hat auch eine Kürzung der Sozialhilfe zur Folge.

### **Was muss ich machen, wenn ich eine Arbeit finde?**

Die Sozialen Dienste sind umgehend zu informieren und entsprechende Unterlagen einzureichen (schriftl. Arbeitsvertrag). Einnahmen aus Lohnerwerb, Ansprüche gegenüber Sozialversicherungen und sonstige Leistungen Dritter wie 13. Monatslohn und eventuelle Gratifikationen sind an die Stadt Bremgarten abzutreten oder von der bewilligten Sozialhilfe in Abzug zu bringen. Einkommensnachweise müssen den Sozialen Diensten laufend vorgelegt werden, ansonsten erfolgt keine Auszahlung der materiellen Hilfe.

### **Muss ich jede Arbeit annehmen?**

Ja, grundsätzlich gilt, dass eine gesunde Person jede zumutbare Arbeit annehmen muss. Die Sozialhilfe strebt eine rasche berufliche Integration an. Betreffend die Zumutbarkeit des Arbeitsweges gilt die Regelung gemäss RAV, wonach der einzelne Arbeitsweg bis zu zwei Stunden betragen kann.

### **Was geschieht, wenn ich eine Arbeit oder eine Teilnahme an einem Arbeitsintegrationsprogramm ablehne?**

Dann wird eine Kürzung oder Einstellung der Sozialhilfeleistungen geprüft.

## **Beschwerdestelle / Rechtsberatung**

### **Beschwerdestelle SPG des Kantons Aargau**

Entscheide können mit schriftlicher Beschwerde innert 30 Tagen seit Zustellung angefochten werden.

Departement Gesundheit und Soziales  
Kantonaler Sozialdienst  
Beschwerdestelle SPG  
Obere Vorstadt 3  
5000 Aarau

Tel. 062 835 29 90  
Mail info.ksd@ag.ch

### **Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS)**

Die UFS berät Menschen bei Fragen zur Sozialhilfe. Ein Erstkontakt erfolgt telefonisch. Das Leistungsangebot der UFS besteht im Wesentlichen aus Beratung, Begleitung und Vertretung. Für Armutsbetroffene ist es kostenlos.

Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS  
Pflanzschulstrasse 56  
CH-8004 Zürich

Tel. 043 540 50 41  
Fax 043 544 27 33  
Mail info@sozialhilfeberatung.ch  
Website www.sozialhilfeberatung.ch

## **Impressum**

Soziale Dienste Bremgarten  
Rathausplatz 1  
5620 Bremgarten

Tel.           056 648 74 51  
Mail           sozialesdienste@bremgarten.ch  
Website      www.bremgarten.ch

### Öffnungszeiten

Montag – Mittwoch	9.00 Uhr – 11.30 Uhr	13.30 Uhr – 16.30 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 11.30 Uhr	13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 14.00 Uhr	